

Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IM SCHULJAHR 2020/21 IN DEN SCHULEN DER DIENSTSTELLE GYMNASIALBILDUNG

3. Juli 2020

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Derzeit ist ungewiss, welche Situationen aufgrund des Corona-Risikos an den Schulen im neuen Schuljahr 2020/21 auftreten. Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Monate ist es wichtig, sich auf eine dynamische Situation einzustellen, die folgende Szenarien soweit möglich in der Schulplanung berücksichtigt:

- Plötzlich auftretende Covid-19-Erkrankungen in der Schule mit der Folge, dass die Gesundheitsbehörden (in unserem Fall die Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern) Kontaktdaten für das [Contact Tracing](#) benötigen und womöglich danach Gruppen, Klassen oder ganze Schulen unter vorsorgliche Quarantäne gestellt werden müssen.
- (Erneute) Verschärfung von Schutzbestimmungen: verschärftes Einfordern der Distanzregeln, Einschränkung der Personenbewegungen im Gebäude, Reduktion der Gruppengrößen, Verbot von Veranstaltungen u.a.
- Temporäre Schliessung ganzer Schulen (siehe oben)
- Weitere Punkte

Die Grundlagen dieser Planung erfolgen auf der Basis folgender Referenzdokumente bzw. Beschlüsse:

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
- EDK-Beschluss vom 25.06.2020: «Covid-19; Grundsätze in Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021.»
- Beschluss der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements vom 2. Juli 2020 zu den Rahmenbedingungen für den Schulstart 2020/21.

Das vorliegende Dokument richtet sich an die Schulleitungen und soll den Schulen einen Rahmen bieten, um folgende **Zielsetzungen** zu erreichen:

1. Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan (wenn immer möglich Vollbetrieb)
2. Gesundheitsschutz für die Lernenden und für das Personal
3. Erreichen der Bildungsziele nach Gesetz, Verordnung und Lehrplänen
4. Planungssicherheit

Das Dokument soll im Sinne eines *Orientierungsrahmens* die Schuljahresplanung der Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung unterstützen und bildet gleichzeitig eine Klammer für eine gemeinsam abgestimmte Umsetzung ohne die schulischen Gegebenheiten zu beschneiden. Das Dokument erfüllt gleichzeitig die Funktion eines *Rahmenschutzkonzepts*. Die Schulen müssen somit nur noch die Punkte subsidiär in ihren schulischen Dokumenten regeln, welche nicht in diesem Dokument beschrieben sind. Generell soll bei der Umsetzung der schulischen Schutzkonzepte die **Grösse** der Schule als steuerndes Kriterium in Betracht gezogen werden.

2. Allgemeine Hinweise zur Jahresplanung

Es soll eine Jahresplanung erfolgen, welche folgende Ziele verfolgt:

- Keine Überlastung von Lernenden und vom Personal
- Hoher Grad an Planungssicherung und Präsenzunterricht: Mitberücksichtigung von Rückfallszenarien (Eventualplanung, siehe Kapitel 8)
- Gewährleistung, dass die Schulen durch ihre Aktivitäten die Schutzbestimmungen des Bundesamts für Gesundheit beachten mit der folgenden Stossrichtung:
 - Die Übertragung des neuen Coronavirus soll in den Schulen verhindert werden.
 - Lernende und Personal besuchen die Bildungseinrichtung, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, respektive engen Kontakt hatten.
- Wahrnehmen der Verantwortung: Die Schutzbestimmungen werden umgesetzt.

Die Ziele sind interdependent und werden massgeblich von der allgemeinen epidemiologischen Lage determiniert, zu der derzeit keine verlässliche Aussage gemacht werden kann.

3. Hygienemassnahmen

Handhygiene:

- Die Lernenden sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren.
- Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird begrüsst.
- Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.
- Auf das Händedecken wird verzichtet. Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

Raumluft / Raumreinigung:

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Die Schulzimmer werden nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Periodische Information:

Die Lernenden und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und wo notwendig instruiert (neue Klassen).

4. Distanzregel und daraus resultierende Schutzmassnahmen:

Maskentragpflicht
Instruktion
Organisatorische Massnahmen
Trennwände (Plexiglas)

Allgemeine Überlegungen:

Die [Erläuterungen](#) zur «Covid-Verordnung besondere Lage» verdeutlichen, dass die Erhebung von Kontaktdaten nur dann als Massnahme gewählt werden soll, wenn weder die Einhaltung des **Abstands** (1.5 Meter) noch die Ergreifung von **Schutzmassnahmen** (Gesichtsmasken, Plexiglas) möglich sind.

Abstand:

- Als dauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern wird ein Kontakt definiert, der länger als 15 Minuten dauert.
- Bei Vollbetrieb ist es nicht möglich, die Bänke mit einem Abstand von 1,5 Metern zueinander anzuordnen. Selbst bei Unterricht in Halbklassen kann der Abstand nicht überall gewährleistet werden.
- Die Kanalisierung des Personenverkehrs in den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Gänge usw.) bei gleichzeitiger Beachtung der Distanzregel ist kaum möglich. Hier sind besonders die grossen Schulen stark herausgefordert.

Schutzmassnahmen:

- Die Akzeptanz für das obligatorische Tragen einer Schutzmaske an den Schulen steht im Zusammenhang mit der allgemeinen epidemiologischen Lage: Bei steigenden (bzw. hohen) Fallzahlen, wächst die Bereitschaft, eine Maske zu tragen.
- Plexiglas-Wände können in spezifischen Situationen und Bereichen (Empfang, Bibliothek, gewisse Schulzimmer) einen wirksamen Schutz bieten.

Erhebung von Kontaktdaten:

- Die Erhebung von Kontaktdaten dient dem Contact Tracing, hat aber keinerlei präventiven Charakter hinsichtlich Übertragung der Krankheit.
- Insbesondere den besonders gefährdeten Personen gewährt das Contact Tracing keinerlei Schutz.
- Die Erhebung von Kontaktdaten ist ein taugliches Mittel für Schulveranstaltungen mit externen Personen (Elternabende, Konzerte, Besuchstage), sofern keine anderen Massnahmen umsetzbar sind.

Aus diesen Überlegungen gelten folgende Schutzprinzipien für die kantonalen Gymnasien:

- a. **Generelle Maskentragpflicht:** Um die Gesundheit der Lernenden und des Personals möglichst wirksam zu schützen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts im Vollbetrieb, soll eine generelle Maskentragpflicht gelten (auch während den Pausen und in den Gängen). Die Schulen regeln die Umsetzung. Erwerb/Besorgung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.

Diese Massnahme wurde nach Konsultation der Dienststelle Gesundheit und Sport von der Dienststelle Gymnasialbildung angeordnet.

In Settings, in denen die Abstandsregel eingehalten wird, gilt die Maskentragpflicht nicht (Grosse Räume, Kleingruppen, Sportunterricht).

- b. **Instruktion:** Die Lernenden und das Personal werden instruiert, die Distanzregeln und die Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske) zu befolgen. Ebenfalls erfolgt eine [Instruktion](#) zur sachgemässen Verwendung der Gesichtsmasken.
- c. **Organisatorische Massnahmen:** Die Schulen bestimmen weitere wirksame Schutzmassnahmen, um die Maskentragpflicht im Schulhaus zu reduzieren (optimierte Sitzordnung, Minimierung von Ansammlungen, Kanalisierung des Personenverkehrs u.a.). Als Grundsatz gilt dabei die Einhaltung der Distanzregel.
- d. **Trennwände (Plexiglas):** Die Schul- und Betriebsleitungen legen fest, ob und in welchen Bereichen die Erstellung eines Plexiglas-Schutzes sinnvoll ist und treffen die entsprechenden Vorkehrungen.
- e. Die Schulen empfehlen den Lernenden und dem Personal den Einsatz der [SwissCovid App](#).

5. Allgemeine schulorganisatorische Massnahmen: Spezialanlässe

Um im Falle eines Covid-19-Falls ein wirksames Contact Tracing zu ermöglichen, werden folgende Vorkehrungen für die Spezialanlässe getroffen, bei denen die Distanzregeln nur bedingt (oder gar nicht) eingehalten werden können:

- a. **Elternabende:** Sie finden statt unter Beachtung folgender Vorgaben: Präsenzlisten und dokumentierte Sitzordnung der Anwesenden, Kanalisation der Personenströme, evtl. Maskenpflicht. Wenn mehr als 300 Personen erwartet werden: Sitzplatzsektoren vorsehen bzw. Substitution des gemeinsamen Anlasses in der Aula.
- b. **Kulturveranstaltungen** mit externen Gästen: dito a.
- c. **Schnuppertage/Infoveranstaltungen:** Diese finden nur statt, sofern hinsichtlich Menge und Setting kontrollierbar: Beschränkung der Besucherzahl, Führen von Präsenzlisten/oblig. Anmeldung. Alternativ: obligatorisches Tragen von Masken.
- d. **Mensa:** Es gelten die Schutzbestimmungen des Anbieters. Diese richten sich nach den branchenspezifischen Vorgaben.

Sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen, informieren die Schulen die anwesenden Personen über die Massnahme und den vertraulichen Umgang mit den Daten (Verwendungszweck, nach 14 Tagen werden die Daten gelöscht).

6. Besondere Bestimmungen

- a. **Besonders gefährdete Personen:** Es gelten folgende Grundsätze:
 - **Lernende** (< 18 Jahre) gehören nur sehr selten zur Risikogruppe. Besonders gefährdete Lernende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Lernenden müssen den Schulleitungen vorgängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen in den Klassen und auf der Stufe erfolgen können.
 - Bei **erwachsenen Lernenden** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.
 - **Personal:** Die Home-Office-Empfehlungen gelten nicht mehr. Besonders gefährdete Mitarbeitende arbeiten somit ebenfalls an der Schule. Die Distanz- und Hygieneregeln sowie die Maskentragpflicht sind dabei besonders zu beachten. Die Schulleitungen prüfen, ob diese Lehrpersonen ein fest zugewiesenes Unterrichtszimmer mit einem Plexiglas-Schutz nutzen können.

- Lernende und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt stehen, sollen (aber müssen nicht) zusätzlich geschützt werden. Es gilt somit die Präsenzpflicht.
- b. **Sportunterricht:** Es findet Sportunterricht statt. Vermieden werden sollen Sportarten mit intensivem Körperkontakt. Sportgeräte werden nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) desinfiziert. Weiterführende Vorkehrungen können von der Fachschaft vorgeschlagen werden.
- c. **Musikunterricht / Chor:** Für die Ausarbeitung des Schutzkonzepts soll die Fachschaft einbezogen werden. Der Gesangsunterricht orientiert sich an folgenden Vorgaben:
- Zwischen Lehrperson und Klasse soll eine physische Schutzvorkehrung (Plexiglas) vorgesehen werden (alle Klassenstufen).
 - Proben in nur sehr gut gelüfteten Räumen (mehrmaliges Lüften) vorsehen.
 - Nach Möglichkeit ist auf einen Abstand von mehr als 1.5 Metern zu achten.
 - Schulorganisatorische Schutzmassnahmen (Registerproben, kleine Gruppen im 14-tägigem Rhythmus, u.a.)
- Als Orientierungsrahmen kann auch das Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung SCV dienen: <https://www.usc-scv.ch/index.php?pid=1&l=de&id=1130>
- e. **Studienwochen / Exkursionen / Klassenlager:** Diese sind im Klassenverband oder in homogenen Gruppen möglich. Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten die nationalen Schutzbestimmungen. Ob darüber hinaus Masken verwendet werden sollen, entscheiden die Organisatoren der Studienwochen/Exkursionen situativ. Als Referenzdokument werden die [Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager» des Bundesamts für Sport vom 6. Juni 2020](#) beachtet.
- Auf Reisen ins Ausland wird verzichtet.

7. Isolation, Quarantäne, enger Kontakt

Die Schulleitungen sind besorgt, dass Lernende, Erziehungsberechtigte und Personal informiert sind, welche Vorkehrungen bei Verdacht auf Covid (oder Diagnose) zu treffen sind und welche Behörde welche Anordnungen trifft (Anordnung von Quarantäne od. (Teil-)Schliessung der Schule aus *epidemiologischen* Gründen → Dienststelle Gesundheit und Sport; Start des Halbklassen- oder Fernunterrichts aus *betrieblichen* Gründen → Dienststelle Gymnasialbildung auf Antrag der jeweiligen Schulleitung).

Isolation: Eine Person, die am neuen Coronavirus erkrankt ist, begibt sich in [Isolation](#). Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Wenn der Test positiv ist, dann veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.

Quarantäne: Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in [Quarantäne](#). Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte.

Enger Kontakt heisst, dass Sie zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatten. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Die Gesundheitsbehörden definieren ausgehend von den Kontaktdaten der Schulleitung, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen.

Personal:

- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in eine angeordnete Quarantäne begeben muss.
- Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.

8. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Schulen treffen im Hinblick auf eine Verschärfung der epidemischen Lage (oder das Auftreten von Covid-Fällen an der Schule) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- a. Klärung der (Krisen-)Kommunikation mit Klassen und Eltern: Alle Akteure wissen, über welche Kanäle die Schule im Krisenfall kommuniziert.
- b. Die Schulen planen **Rückfallszenarien** für folgende Fälle:
 1. Halbklassenunterricht: Organisationsform, Prüfungssetting, Erwartungen an Lernende und Personal, Hilfsmittel usw.
 2. Fernunterricht (Klassen, Abteilungen oder ganze Schule): Technik, Instruktion, Schulung, organisatorische Vorkehrungen, Erwartungen an Lernende und Personal usw.
- c. Die Aufnahme des Halbklassen- oder Fernunterrichts wird ausgehend von den Vorgaben des Kantonsarztes durch die Dienststelle Gymnasialbildung auf Antrag der Schulleitung beschlossen.
- d. Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen: Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Schule od. Ausleihe eines kt. Notebooks).
- e. Im Falle von andauerndem Fernunterricht kann der Regierungsrat auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements Anpassungen in den Bestimmungen zur Notengebung, zu den Zeugnissen und zur Promotion vornehmen.

9. Umsetzung

- a. Die Schulleitungen berücksichtigen dieses Dokument in
 - der Umsetzung der Schuljahresplanung 2020/2021.
 - der Ausarbeitung einer Eventualplanung für die Rückfallszenarien «Halbklassenunterricht» und «Fernunterricht».
- b. Dieses Dokument entbindet die Schulen von der Pflicht, ein integrales Schutzkonzept zu erstellen: Die Schulen müssen nur die Punkte subsidiär in spezifischen Schutzkonzepten regeln, welche nicht in diesem Dokument beschrieben sind.
- c. Die Schulen dokumentieren die Dienststelle Gymnasialbildung zu den Punkten a. und b.

Dienststelle Gymnasialbildung
Aldo Magno
Leiter